

SABINE PEMSEL-MAIER

## Frauen in der Seelsorge – theologische Begründung und praktische Konkretion

*Auch 35 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil sind die Fragen nach angemessenen Rollen der Frau in Kirche und Gesellschaft aktuell. Der geschlechtsspezifischen Zuspitzung, die auch das Thema „Frauen in der Pastoral“ bekommt, widmet sich die Professorin an der Katholischen Fachhochschule Freiburg. (Redaktion)*

### Frauen in der Seelsorge – zwischen Gewohnheit und Ausnahme

„Da heute die Frauen eine immer aktivere Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, dass sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen.“ (AA 9). Diese Vorgabe des Zweiten Vatikanischen Konzils konkretisierte 1981 das Wort der Deutschen Bischöfe „Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft“: „Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass gesamtkirchlich und für den eige-

nen Jurisdiktionsbereich Frauen zu allen Diensten zugelassen werden, die theologisch möglich, pastoral sinnvoll, angemessen und notwendig sind.“<sup>1</sup> In ähnlicher Weise sprach sich die Österreichische Pastoraltagung 1984 für eine verstärkte Beteiligung von Frauen an der Seelsorge aus<sup>2</sup>; die Voten der Delegiertenversammlung zum Dialog für Österreich (1998) haben dies mit aller Deutlichkeit bekräftigt<sup>3</sup>.

Teilweise sind diese Vorgaben eingelöst, teilweise ist die Kirche weit davon entfernt. Einerseits gehören Frauen, insofern sie als Pastoralassistentinnen<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft*, Bonn 1981, 19. Die deutschen Bischöfe konnten anknüpfen an die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: *Beschlüsse der Vollversammlung*, Offizielle Gesamtausgabe Bd. I, Freiburg 1976, 617: „Die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft (läßt) es heute unverantwortlich erscheinen (...), sie von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen in der Kirche auszuschließen.“ Vgl. den Gesamtzusammenhang 581–636.

<sup>2</sup> Vgl. dazu: H. Erharter/R. Schwarzenberger (Hg.), *Frau – Partnerin in der Kirche. Perspektiven einer zeitgemäßen Frauenseelsorge*. Österreichische Pastoraltagung 27.–29. Dezember 1984, Freiburg 1985. Mit dem Stichwort „Frauen-Seelsorge“ wollten die Herausgeber „die Frauen ausdrücklich auch als Subjekte der Pastoral, und nicht nur als Objekte einer priesterlichen Seelsorge“ verstanden wissen (9).

<sup>3</sup> *Dialog für Österreich. Dokumentation*, in: *Kirchenzeitung der Diözese Linz* (29.10.1998), 11–22, 21: „Gleichberechtigung und Partnerschaft sind eine Forderung des Evangeliums, jedoch in der kirchlichen Alltagswirklichkeit weitgehend nicht eingelöst. Daher regen die Delegierten an, die Mitarbeit von Frauen in allen kirchlichen Bereichen zu fördern und den Frauenanteil in kirchlichen Gremien, Leitungspositionen und in der theologischen Forschung deutlich anzuheben (...).“ Eine intensivere Beteiligung von Frauen im Bereich der Pastoral ist auch das Anliegen verschiedener Frauenkommissionen der österreichischen Diözesen.

<sup>4</sup> Während in Deutschland und der Schweiz zwischen Gemeindereferentinnen und Pastoralreferentinnen unterschieden wird, besteht in Österreich die einheitliche Berufsbezeichnung Pastoralassistentin.

in der Seelsorge tätig sind, mittlerweile zum Alltag der Kirche. Auch die gegenwärtige Literatur macht sie, vom Bereich der spezifischen Frauenseelsorge einmal abgesehen, kaum zum Thema<sup>5</sup>. Andererseits sind Frauen in der Seelsorge doch nach wie vor Schlagzeilen wert, insbesondere wenn sie dort Leitungsfunktionen übernehmen.

### Ein Überblick: Seelsorgerinnen in der Geschichte

#### *Präsenz und Verdrängung*

Ein Blick auf die Anfänge des Christentums zeigt, dass Frauen in der Pastoral keineswegs ein Novum sind<sup>6</sup>. Sie waren engagiert in der Mission – wie Priscilla (Apg), Euodia und Syntyche (Phil) und wie die Frauen, die Paulus am Ende des Römerbriefes als seine „Mitarbeiterinnen“ grüßen lässt. Sie standen Hausgemeinden vor – wie die Purpurchandlerin Lydia in Philippi, Appia in Kolossä, Nympha in Laodizäa und Phöbe in Kenchräe. Und sie waren in der frühen Kirche zuständig für den „Dienst an Frauen“, insbesondere für die Taufvorbereitung, den Unterricht der weiblichen Katechumenen

und für die Vornahme der Salbung im Rahmen der Taufe.

Im Lauf der Geschichte wurde ihnen dieser Platz streitig gemacht. Dabei lassen sich mehrere solcher Verdrängungsprozesse unterscheiden. Die Verdrängung aus öffentlichen Funktionen nahm ihren Anfang um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert mit der Ausbildung der kirchlichen Ämterstruktur. Als öffentliche Einrichtung wurden diese Ämter in Analogie zu denen der griechisch-hellenistischen Gesellschaft nur zu solchen von Männern. Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem öffentlichen Lehrverbot für Frauen: Weil Frauen in der griechischen Polis nicht öffentlich auftreten, reden oder lehren durften, war ihnen dies auch in der Öffentlichkeit der christlichen Gemeinde untersagt.<sup>7</sup>

Die Verdrängung aus liturgischen Funktionen gründet sich auf ein Axiom, das von der frühen Patristik an bis in unser Jahrhundert hinein immer wieder angeführt wurde: Frauen gehören nicht an den Altar und können darum auch keine liturgischen Funktionen wahrnehmen. Diese Vorstellung ist nicht im NT begründet, sondern in der Orientierung der frühen Kirche an der jüdischen Sakralordnung und den alttestamentlichen Vorstellungen von

<sup>5</sup> Wertvolle Hinweise auf die faktische Situation von Frauen in der Seelsorge in Deutschland gibt die für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erstellte sozialwissenschaftliche Studie von Ch. Bender/H. Graßl/H. Motzkau/J. Schuhmacher, *Machen Frauen Kirche? Erwerbsarbeit in der organisierten Religion*, Mainz 1996. Innerhalb der Untersuchung der Beschäftigungsverhältnisse von Frauen beim Arbeitgeber Diözese Rottenburg nimmt die Situation von hauptamtlich in der Seelsorge beschäftigten Frauen breiten Raum ein (141–283). Weniger umfangreich, doch nicht weniger prägnant für die Situation in Österreich ist der Aufsatz von L. Wilk, *Das (Selbst)verständnis der Frau*, in: H. Erharter/R. Schwarzenberger (Hg.), *Frau – Partnerin in der Kirche*, 53–66, v.a. 62ff. Aufschlussreich ist auch der Beitrag von E. Synek, *Zur Frage von Frauenämtern in der katholischen Kirche*, in: *GuL* 1997, 218–232.

<sup>6</sup> Ausführlich beschreibt dies L. Schrottroff, *Das Neue Testament als Quelle für Frauengeschichte*, in: *Dies./S. Schroer/M.-Th. Wacker, Feministische Exegese. Forschungserträge zur Bibel aus der Perspektive von Frauen*, Darmstadt 1995, 175–195.

<sup>7</sup> Vgl. dazu R. Nürnberg, *Das Lehrverbot für Frauen im Rahmen der altkirchlichen Oikos-Ekklesiologie*, in: P. Hünermann/A. Biesinger/M. Heimbach-Steins/A. Jensen (Hg.), *Diakonat. Ein Amt für Frauen in der Kirche – ein frauengerechtes Amt?*, Ostfildern 1997, 172–185.

kultischer Reinheit beziehungsweise Unreinheit: Weil Menstruation und Geburt kultisch unrein machten, waren Frauen vom Altarraum und von zentralen liturgischen Aufgaben ausgeschlossen.<sup>8</sup>

Ein dritter und entscheidender Schritt in diesem Verdrängungsprozess war die Gleichsetzung von Seelsorge und Weiheamt: In dem Moment, wo das Amt in der Kirche als priesterliches Amt verstanden und mit einer Weihe verbunden wurde, konzentrierten sich die pastoralen Aufgaben in zunehmendem Maße auf das Weiheamt. Der Priester galt als Seelsorger schlechthin; die Seelsorge durch Laien – und damit auch durch Frauen – trat mehr und mehr in den Hintergrund.

### **Und dennoch: Seelsorge ohne Amt und öffentlichen Auftrag**

Dennoch hat es durch alle Zeiten hindurch Frauen in seelsorglichen Funktionen gegeben. Dies gilt vor allem für die Aufgabe der „Seelenführung“ beziehungsweise der geistlichen Begleitung. In diese Richtung weist auch die „Briefseelsorge“ bei Hildegard von Bingen und Theresa von Avila, die „politische Seelsorge“ der Katharina von Siena, die Bemühungen um eine Mädchenbildung im jesuitischen Stil bei Mary Ward. Neben diesen bekannten Frauen hatten Schwesterngemeinschaften und Frauenorden, die Beginnbewegung und weibliche Kongregationen durch die Jahrhunderte hindurch seelsorgliche Aufgaben in

geistlicher Begleitung, Katechese und Verkündigung, vor allem aber in Diakonie und Caritas. Darüber hinaus sind unzählige namenlose Frauen in ihrem Alltagsleben allezeit pastoral tätig gewesen, ohne dass dies in irgendeiner Weise in die Geschichte eingegangen wäre – im Bereich der Familie und der Kindererziehung, in der Ehe- und Familienberatung, vor allem auch in der Begleitung von Kranken, Sterbenden und Trauernden. Wenn Frauen in der Vergangenheit seelsorgliche Aufgaben übernahmen, taten sie dies also entweder im Rahmen ihres alltäglich gelebten Christseins oder aufgrund ihrer besonderen, gewachsenen persönlichen Autorität – aber eben nicht kraft Amtes und ohne offiziellen Auftrag beziehungsweise ohne eigene Sendung.

### **Die theologische Begründung: Der Neuansatz mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil**

*Das Seelsorgeverständnis: Seelsorge als Aufgabe der ganzen Kirche*

Einen ersten Umschwung markierte 1920 die Einführung des Berufes der „Seelsorgehelferin“, der freilich nicht aufgrund theologischer Erwägungen, sondern aufgrund einer pastoralen Notsituation geschaffen wurde<sup>9</sup>. Eine grundlegende Änderung brachte erst das 2. Vatikanische Konzil mit sich. Die Wahrnehmung der Seelsorge ist seit dem Neuansatz von „Gaudium et spes“ keine rein priesterliche Tätigkeit

<sup>8</sup> Näheres dazu bei G. Muschiol, Reinheit und Gefährdung? Frauen und Liturgie im Mittelalter, in: Heiliger Dienst 51 (1997) 42–54.

<sup>9</sup> Zur Entwicklung und Veränderung des Berufsbildes vgl. R. Birkenmaier (Hg.), Werden und Wandel eines neuen kirchlichen Berufes, München-Zürich 1989; sowie C. Kohl, Amtsträger oder Laie? Frankfurt 1987.

und nicht auf das Weiheamt fixiert. Vielmehr gehört die Solidarität mit „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen“ angesichts der Herausforderungen der Gegenwart zur Sendung der ganzen Kirche und ist Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, die von allen Mitgliedern je nach ihrem Charisma wahrgenommen wird.

*Das Kirchenverständnis: Die Kirche als Subjekt des Heildienstes*

Dieses neue Konzept von Seelsorge wurde letztlich nur möglich durch ein erneuertes Kirchenverständnis. Das Konzil hat in „Lumen Gentium“ eine ekklesiologische Konzeption entfaltet, die, ohne die hierarchische Verfasstheit der Kirche zu bestreiten, die ganze Kirche als Subjekt des Heildienstes in den Blick nimmt und die Mitwirkung aller Glaubenden an diesem Dienst sowie die Einheit der einzelnen Dienste betont<sup>10</sup>. Grundlage dieses Ansatzes ist die Kirche als Volk Gottes und *Communio*, Gemeinschaft von Männern und Frauen, Amtsträgern und Laien, die auf Jesus Christus als ihren Mittelpunkt hingebunden sind. Diese Kirche hat den Auftrag, Sakrament zu sein: Zeichen und Werkzeug des Heils. Jedes ihrer Glieder kann und soll dazu beitragen, Gottes Zuwendung zum Menschen in dieser Welt greifbar und sichtbar zu machen. Damit wird die Rolle der Gläubigen als der „zu Betreuenden“ aufgebrochen. Theologisch unterstützt wurde dieser Ansatz durch die Neubelebung des Gedankens vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen.

Das Kirchenverständnis des Konzils gipfelt in den Aussagen über die Laien. Diese betonen, dass „eine wahre Gleichheit“ besteht „in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“. Darum haben die Laien ein eigenes Apostolat, das weder einfach von dem des Amtes abgeleitet ist, noch sich auf den Weltdienst beschränkt. Das Konzil eröffnet die Möglichkeit, dass Laien über die in der Taufe begründete Teilnahme an der Sendung der Kirche hinaus „zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie“ berufen werden und „zu gewissen kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen“ herangezogen werden können (LG 33). Damit sind die Mitarbeit in der christlichen Unterweisung, liturgische Handlungen und ausdrücklich auch seelsorgliche Aufgaben gemeint (AA 24).

**Die heutige Notwendigkeit der „Sichtbarmachung“ von Frauen in den Konzilstexten**

Bei allen diesen Aussagen hatte das Konzil – wiewohl Papst Johannes XXIII. die Frauenfrage bereits zu den „großen Fragen der Zeit“ rechnete – die Frauen noch nicht eigens im Blick; weder wurden sie inhaltlich zum Thema, noch verwendete das Konzil eine inklusive Sprache. Wenn die Konzilsväter von den „Laien“ oder den „Christgläubigen“ sprachen, so verstanden sie ganz selbstverständlich Männer darunter; Frauen waren allenfalls „mitgemeint“. Schon gar nicht reflektierte man über den spezifischen Beitrag von Frauen in der Seelsorge.

<sup>10</sup> Vgl. O. H. Pesch, Die Volksangehörigen werden zum Volk. Das Verständnis von der Kirche, in: *Ders., Das Zweite Vatikanische Konzil*, Würzburg 1993, 132–208.

Entsprechend dauerte es noch viele Jahre, bis sich die Frauen nicht mehr nur als Objekte einer – in der Regel von Männern – betriebenen Pastoral erlebten und zunehmend darauf beharrten, selbst Trägerinnen und Gestalterinnen von Seelsorge zu sein.

Diese Entwicklung verdankt sich wesentlich dem Bewusstseinswandel in Kirche und Gesellschaft, der kirchlichen Frauenbewegung und nicht zuletzt der Kritik der feministischen Theologie. Dieser Wandel wirkt zurück auf die heutige Interpretation der Konzilsaussagen. Wenn die Hermeneutik im Hinblick auf Konzilstexte fordert, sie auf die jeweilige Zeit hin zu lesen, dann entspricht es durchaus dem Geist dieses Konzils, sämtliche Aussagen über die Laien beziehungsweise über die „Christgläubigen“ einmal explizit auf Frauen zu beziehen und die „Mitgemeinten“ auf diese Weise sichtbar zu machen.

So hieße es in LG 34: *Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die Frauen in enger Beziehung miteinander verbunden sind. Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den Frauen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten.*

LG 37 würde demnach lauten: *Die Frauen haben wie alle Christgläubigen das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche (...) von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen. Und ihnen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Schwestern in Christus ansteht, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und der hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen*

*auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. (...) Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Frauen in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Frauen vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. (...) Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Frauen und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. In den Frauen wird so der Sinn für eigene Verantwortung gestärkt, die Bereitwilligkeit gefördert. Die Kraft der Frauen verbindet sich leichter mit dem Werk der Hirten. Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Frauen in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen.*

## Die kirchenrechtliche Ausgestaltung

Zahlreiche Aussagen des Konzils sind in den Codex Iuris Canonici 1983 eingeflossen und erfuhr auf diese Weise praktische Konkretion. Die entscheidende Differenzierung zwischen Männern und Frauen wird dabei im Bereich des Weiheamtes vorgenommen, das nur Männern zugänglich ist. Ansonsten macht das Kirchenrecht keinen Unterschied in den Rechten und in der Behandlung von Männern und Frauen. Diskriminierende und die Pastoral behindernde Vorschriften wurden gestrichen, wie das im alten CIC 1917 noch verankerte Verbot für Frauen, während liturgischer Handlungen den Altarraum zu betreten. Durch den veränderten Rechtsstatus der Laien wurden in der Konsequenz die Rechte und Mög-

lichkeiten von Frauen in Kirche und Pastoral eindeutig verbessert: Sie haben das Recht, sich theologische Bildung anzueignen und in diesem Bereich akademische Grade zu erwerben (can. 229 §2). Sie können Religionsunterricht halten und Katechese ausüben (can. 776). Sie können eine Beauftragung zur Lehre in den theologischen Wissenschaften erlangen (can. 229 §3). Sie können bestimmte liturgische Dienste übernehmen (can. 230 und 276) – als Lektorin, Kantorin, Leiterin von Wortgottesdiensten auch mit Kommunionausteilung. Frauen können gemäß Eignung kirchliche Ämter und Aufgaben übernehmen (can. 228 §1)<sup>11</sup>, was zur Herausbildung der neuen hauptamtlichen pastoralen Dienste geführt hat, die in einer eigenen Beauftragung beziehungsweise durch eine eigene Sendung übertragen werden. Sie können in verschiedenen Funktionen in der kirchlichen Gerichtsbarkeit tätig werden (vgl. can. 1421, 1424, 1428 und 1435) und in der kirchlichen Verwaltung die Ämter des Kanzlers, Notars und Ökonomen innehaben. Von den Hirten können sie als Sachverständige und Beraterinnen herangezogen werden (can. 228 §2). Schließlich können sie von Inhabern des Weiheamtes an der Leitungsvollmacht in der Kirche beteiligt werden (vg. can. 129 und 274). Zusammenfassend lässt sich sagen: Die seelsorgliche Tätigkeit von Frauen stellt, abgesehen von der Nichtzulassung zum Weiheamt, weder dogmatisch noch kirchenrechtlich eine besondere Schwierigkeit dar.

## Die praktische Konkrektion

### *Faktische Präsenz von Frauen in seelsorglichen Funktionen*

Die entscheidende Frage ist nun, inwieweit Frauen de facto die ihnen vom Recht her eingeräumten Möglichkeiten auch tatsächlich wahrnehmen beziehungsweise wahrnehmen können. Da in den einzelnen Bistümern keine Erhebungen zur Anzahl und Situation der hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Frauen existieren<sup>12</sup>, ist eine statistisch abgesicherte Antwort darauf nicht möglich. Die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Frauen ist ohnehin kaum zahlenmäßig zu erfassen, zumal eine kontinuierliche ehrenamtliche Arbeit immer seltener wird.

Grundsätzlich begegnen Frauen in den verschiedensten Seelsorgebereichen: in der Gemeindepastoral, in der kategorialen Seelsorge und vereinzelt auch im Bereich konzeptioneller und verwaltungsorientierter Seelsorgearbeit. Dazu kommt ihre Präsenz im schulischen Religionsunterricht und in der Bildungsarbeit, die zwar nicht zur Seelsorge „im klassischen“ Sinne gerechnet werden, aber doch in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollen.

Ein Blick auf die Ausbildungssituation zeigt, dass mittlerweile über 40 Prozent der Theologiestudierenden Frauen sind, die freilich nicht alle später in seelsorglichen Bereichen arbeiten. Erheblich geringer ist der Anteil der Promovendinnen und erst recht der Habilitandinnen. Entsprechend rar sind

<sup>11</sup> Man beachte in diesem Zusammenhang den weiten Amtsbegriff des Codex, der Amt nicht auf das Weiheamt reduziert, sondern auch die kirchlichen (Laien-)ämter einschließt. Er definiert nach can. 145 §1 das Kirchenamt (officium) als „jedweden Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“.

<sup>12</sup> Eine Ausnahme stellt die bereits erwähnte Studie für die Diözese Rottenburg-Stuttgart dar. Der Anteil von hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Frauen liegt dort bei ca. 22 Prozent; vgl.: Machen Frauen Kirche? (siehe Anm. 5) 118.

Frauen in der theologischen Ausbildung und der Lehre, insbesondere an den Universitäten<sup>13</sup>.

Ein großer Teil des Religionsunterrichtes wird von Frauen erteilt. Dabei fällt auf, dass sie in der Primarstufe eindeutig in der Überzahl sind, in der Sekundarstufe II hingegen in der Minderheit. Weniger präsent sind Frauen in der Bildungsarbeit, einschließlich der Fort- und Weiterbildung pastoraler Mitarbeiter.

Innerhalb der Gemeindepastoral sind hauptamtliche Frauen in erster Linie als Pastoralassistentinnen beziehungsweise als Gemeinde- und Pastoralreferentinnen tätig. In Deutschland, wo sich die beiden letztgenannten Berufe von der Ausbildung und den Arbeitsfeldern her unterscheiden, fällt auf, dass „Gemeindereferentin“ ein klassischer Frauenberuf mit einem Anteil von 80–90 Prozent ist, während unter den (höher qualifizierten) Pastoralreferenten nur etwa ein Drittel Frauen sind. Im ehrenamtlichen Bereich liegen vor allem die Kinder- und Sakramentenkatechese (und dort insbesondere die Erstkommunionvorbereitung) in den Händen von Frauen.

Im Bereich der Kategorialseelsorge kristallisiert sich als ein Schwerpunkt die Seelsorge in Grenzsituationen heraus – die Begleitung von Kranken, Sterbenden und Trauernden. Ein weiterer Bereich, in dem die Präsenz von Frauen zwar noch nicht verwirklicht, aber verstärkt eingefordert wird, ist die geistliche Begleitung im Rahmen der Individualseelsorge. Dies gilt besonders für die Verbandsarbeit, wo gerade die Frauen- und Jugendverbände eine ernsthafte theologische Debatte um die

geistliche Begleitung durch qualifizierte Frauen führen. Weitere Felder, in denen Frauen geistliche Begleitung wahrnehmen, sind die Hochschulseelsorge, die geistlichen Mentorate und die Exerzitenarbeit.

Schließlich sind Frauen haupt- wie ehrenamtlich stark vertreten im sozialdiakonischen Bereich: in der Schwangerschaftskonfliktberatung, in der Erziehungs- sowie der Ehe- und Familienberatung und innerhalb caritativer Aufgaben. Eigens ist die Telefonseelsorge zu erwähnen, die zu mehr als drei Viertel von ehrenamtlichen Frauen getragen wird.

Frauen sind durchaus in diözesanen wie überdiözesanen Beratungsgremien vertreten, begegnen ansonsten aber in der Seelsorge auf der Ebene der bischöflichen Ordinariate ausgesprochen selten. In der kirchlichen Gerichtsbarkeit gibt es derzeit einige wenige Frauen, in vielen Diözesen überhaupt keine. Wenn man bedenkt, dass der größte Anteil der Prozesse, die vor den Offizialaten geführt werden, Ehenichtigkeitsverfahren sind, eröffnet sich hier ein bislang von Frauen so gut wie nicht besetztes pastorales Arbeitsfeld.

Erst recht gilt dieses Defizit für die oberen Leitungsebenen der Diözese. Sind hier schon männliche Laien deutlich in der Minderzahl, so sind Frauen überhaupt nur höchst vereinzelt dort vertreten. Auch auf unteren Leitungsebenen dominieren de facto eindeutig Männer.

Insgesamt zeigt sich, dass die von der Theologie und vom Kirchenrecht eröffneten Möglichkeiten der Seelsorge für Frauen nur in begrenztem Maße und nur für bestimmte Gebiete wahrge-

<sup>13</sup> Vgl. M. Wagner, Ein doppeltes Handicap? Zur Lage der Frau in der Katholisch-theologischen Forschung und Lehre, in: HerKorr 1993, 149–153.

nommen werden. Vor allem in seelsorglichen Leitungspositionen sucht man Frauen in der Regel vergeblich.

### **Bestehende Defizite und ihre möglichen Gründe**

Worin liegen die spezifischen Defizite beziehungsweise Schwierigkeiten für Frauen in der Seelsorge und worin sind sie begründet? Dass in diesem Zusammenhang soziologische Faktoren eine zentrale Rolle spielen, die auch in der Gesellschaft die Berufstätigkeit von Frauen behindern, wie das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ungünstige Arbeitszeiten, fehlende Möglichkeiten zu Teilzeitarbeit oder, falls doch gegeben, mangelnde Aufstiegschancen, liegt auf der Hand und kann hier nicht eigens thematisiert werden. Vielmehr soll das Augenmerk auf theologisch bedingte Defizite und Schwierigkeiten gerichtet werden<sup>14</sup>.

#### *„Laienprobleme“ als „Frauenprobleme“*

Im Kontext der Seelsorge von Frauen wird eine Reihe von grundsätzlichen Problemen virulent, die in erster Linie mit dem ungeklärten Verhältnis von Laiendiensten und Weiheamt zusammenhängen. Sind diese Schwierigkeiten an sich also keineswegs frauenspezifisch, greift es doch zu kurz, „Frauenprobleme“ einfach allgemein als „Laienprobleme“ abzutun. Denn diese stellen sich angesichts „weiblicher Laien“ nochmals verschärft. Dies gilt vor allem für die Wahrnehmung von Leitungsvollmacht. Während seelsorgliche „Begleitung“ durch Laien

relativ unproblematisch erscheint, besteht eine gewisse Scheu, ihnen zugleich auch „Leitung“ in diesem Bereich zuzugestehen; Frauen haben es dabei nochmals deutlich schwerer als Männer. Dies ist erst recht der Fall, wo eigenverantwortliche Leitungstätigkeiten gefragt sind, die über die Ebene der Kooperation von Geistlichen und Laien hinausgehen. Schwierigkeiten treten auch dort auf, wo Frauen – ebenso wie männliche Laien – im Rahmen ihrer seelsorglichen Tätigkeit, etwa der Kranken- und Sterbebegleitung, nicht die zugehörigen Sakramente spenden können und es zu einer problematischen „Arbeitsteilung“ zwischen Kleriker- und Laiendiensten kommt. In diesem Zusammenhang müsste weiter über eine Ausdifferenzierung sakramentaler Vollmacht nachgedacht werden.

#### *Spezifische Probleme der hauptamtlichen pastoralen Dienste als Frauenprobleme*

Über die genannten Probleme hinaus sind hauptamtliche Seelsorgerinnen im pastoralen Dienst mit bestimmten „berufsspezifischen“ Schwierigkeiten belastet, die zwar die männlichen Inhaber dieser Dienste ebenfalls betreffen, sich im Fall von Frauen jedoch wiederum zuspitzen. Hier erweist sich vor allem die Letztverantwortlichkeit der Pfarrer für die Seelsorge und die daraus resultierende Weisungsgebundenheit als Problem. Doch auch in der Gemeindeöffentlichkeit werden die betreffenden Frauen nicht als eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen, sondern vielfach als Hilfs- und Zuarbeiterinnen angesehen.

<sup>14</sup> Zum Folgenden vgl. auch den Erfahrungsbericht von U. Exeler, Fünf Jahre Pastoralassistentin, in: H. Erhartner/R. Schwarzenberger (Hg.), Frau – Partnerin in der Kirche, 118–120, die sich anschließende schriftlich dokumentierte Podiumsdiskussion sowie die Berichte aus verschiedenen Arbeitsgruppen (121–155).



### *Geschlechtsspezifische Schwierigkeiten*

Frauen werden in der Seelsorge häufig ganz bestimmte, als „typisch weiblich“ tradierte Tätigkeiten zugeschrieben, die teilweise aus dem Bereich der Haus- und Familienarbeit stammen. So ist Caritasarbeit an der Basis vielfach Frauensache – aber die Referate auf diözesaner Ebene und vor allem das Amt des Caritasdirektors sind fest in Männerhand. Führungs- und Leitungsaufgaben werden immer wieder auch von Seiten der Gemeinden als „typisch männlich“ qualifiziert.

Umgekehrt werden Frauen aber auch „spezifisch weibliche“ Eigenschaften und Fähigkeiten nachgesagt, die als ausgesprochen positiv qualifiziert werden: Sie stünden vielfach dem Leben im Alltag und den damit verbundenen Problemen näher und schienen mehr „geerdet“ als Männer. Ihre Rede von Gott sei konkreter, ihr Glaube lebensnäher, die von ihnen praktizierte Seelsorge sinnhaft und ganzheitlich, die Seele wie den Leib umfassend. Weiter seien sie beziehungsorientiert und verfügten in besonderer Weise über die Fähigkeit zur Empathie und zum Mitleiden. Schließlich werden Frauen verstärkt kommunikative Kompetenzen zugesprochen, die bekanntlich alle Formen von Seelsorge erfordern – in der Weise des Begleitens, Beratens, Zuhörens und Tröstens<sup>15</sup>. Inwieweit in solchen Fähigkeiten in der Tat ein spezifischer Beitrag von Frauen für die Seelsorge liegen kann – und inwieweit sie letztlich doch wieder zu einer Festlegung seelsorglicher Arbeit von Frauen führen – ist umstritten beziehungsweise wird derzeit heftig diskutiert.

### **Ausblick**

Frauen haben ihren Ort in der Seelsorge und müssen ihn auch haben – nicht weil sie die besseren Seelsorgerinnen wären, sondern weil dies die unbestrittene Konsequenz des gegenwärtigen Seelsorge- und Kirchenverständnisses ist. Abgesehen davon, dass sie unter Umständen auf ihre „spezifische“ Weise zur lebendigen Gestaltung von Seelsorge beitragen, leitet sich ihre Aktivität nicht von ihrem Frausein her, sondern von ihrer Stellung als gläubige Laien mit einem spezifischen Sendungsauftrag in dieser Kirche.

Nötig ist dafür – über die Bereitschaft und den Mut von Frauen, bestimmte seelsorgliche Aufgaben zu übernehmen, hinaus – eine gezielte und kontinuierliche Bewusstseinsbildung beziehungsweise -veränderung. Denn Kirchenrecht und Theologie allein schaffen noch keine veränderte Praxis. Nötig ist eine Korrektur des traditionellen Frauenbildes, das Seelsorgerinnen auf bestimmte Aufgaben und Rollen festlegt. Nötig ist eine gezielte Förderung von Frauen von Seiten der Kirche. Wünschenswert wäre es, dass überall dort, wo Aufgaben, insbesondere Jurisdiktions- und Leitungsaufgaben, nicht an das Weiheamt gebunden sind, diese erheblich mehr und ganz gezielt Frauen anvertraut werden. In diesem Zusammenhang wären auch Frauen-Förderpläne im Bereich der Personalplanung hilfreich, die es bislang praktisch nicht gibt<sup>16</sup>. Die Kirche wird nicht umhin können, die spezifischen Schwierigkeiten von Frauen in der Seelsorge anzugehen.

<sup>15</sup> Vgl. dazu den Beitrag von B. Hintersberger, Elemente und Strukturformen weiblicher Spiritualität, in: S. Spendel (Hg.), *Weibliche Spiritualität im Christentum*, Regensburg 1996, 20–33.

<sup>16</sup> Eine Ausnahme, die Anlass gibt zur Hoffnung, ist der 1998 erstellte Frauenförderplan der Diözese Eisenstadt.